

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	03. März 2016	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG ab Wintersemester 2016/2017 der Universität Bremen vom 20. Februar 2016	Seite 25
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 24. Februar 2016	Seite 29
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ der Universität Bremen vom 24. Februar 2016	Seite 33
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ der Universität Bremen vom 24. Februar 2016	Seite 37
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 20. Januar 2016	Seite 41
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 20. Januar 2016	Seite 45
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2014	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen 24. Februar 2016	Seite 51
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der Universität Bremen vom 09. Dezember 2015	Seite 57

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20.02.2016¹
ab Wintersemester 2016/17**

**A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen
gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum

¹ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Pflgewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Anfänger/innen: Hochschulreife und Ausbildungsplatz in einer Kooperationsschule nach bestandener Probezeit Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung
Politikwissenschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1
Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ vom 08.04.2011.

Anhang zur Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ an der Universität Bremen

Vom 24. Februar 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. März 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bzw. ein zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichter Notendurchschnitt gleich oder besser als 2,5 in einem der folgenden Studiengänge: Biochemie, Biologie oder Chemie oder angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Pflanzenphysiologie, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zum Themengebiet einer Grundvorlesung in Biochemie und in molekularer Zellbiologie. Der Eignungstest dauert 120 Minuten. Für Studierende aus dem Ausland wird dieser Test an der nächstgelegenen Partneruniversität oder einer geeigneten Einrichtung durchgeführt. Der Test wird von der Auswahlkommission vorgegeben. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden.
- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Biochemistry and Molecular Biology“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.
- f. Ein Empfehlungsschreiben, das nicht älter als zwei Jahre sein darf, von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Universität, an der das vorherige Studium absolviert worden ist, oder dem aktuellen Arbeitgeber.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 lit. a und b sowie § 3 Absatz 4 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 lit. a, b, d, e und f kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 lit. c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende (International) überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Biochemistry and Molecular Biology werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen (Semesterbeginn 1. Oktober). Fortgeschrittene werden zum Sommersemester (Semesterbeginn 1. April) zugelassen, Näheres siehe § 3 Absatz 4.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres siehe auf den Internetseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 lit. e,
- Ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 lit. f.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 21 CP bis zum 15. Januar beigefügt werden. Zwingende Voraussetzung für eine Aufnahme als Fortgeschrittene/Fortgeschrittener ist, dass mit den anrechenbaren Studienleistungen Kompetenzen in Arbeitstechniken nachgewiesen werden können, die den geltenden Sicherheitsstandards im Studiengang entsprechen. Die nachzuweisenden Kompetenzen müssen theoretische Grundlagen der Molekularbiologie, Biochemie, Genetik, Zellbiologie und Thermodynamik sowie Methodenkenntnisse in Biochemie und Molekularbiologie umfassen. Zudem wird ein Nachweis gefordert, dass diese Kenntnisse an Anwendungsbeispielen reflektiert und in einem Laborpraktikum praktisch erprobt wurden, welches Aspekte der Laborsicherheit und Gentechniksicherheit berücksichtigt hat.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester und für das Sommersemester (für Fortgeschrittene) ist jeweils der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte für das Ergebnis des Eignungstests,
- maximal 15 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1 lit. a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 15 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte,
- maximal 15 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte im Erststudium. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers, die/der die Kriterien nach § 1 Absatz 1 lit. a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 15 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte,
- maximal 10 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs,

- maximal 10 Punkte für das Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1 lit. f. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potenzial, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studienganges.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/2018. Die Aufnahmeordnung vom 25. Februar 2015 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ an der Universität Bremen

Vom 24. Februar 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. März 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ (Kurztitel: CIT) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik (Electrical Engineering),
- Kommunikationstechnik (Communications Engineering)

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise über Deutschkenntnisse werden nicht gefordert.

c. ein Motivationsschreiben, das die folgenden Punkte berücksichtigt: Begründung des Interesses am Studiengang, aus der eine deutliche Bezugnahme auf den Studiengang erkennbar wird; möglichst stimmige und klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang; überzeugende Darstellung der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 lit. a sowie über die Vergabe der Noten im Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 2 und 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern

erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 lit. a und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 lit. b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April, für Fortgeschrittene ist dies der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 lit. c.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Oktober, für Fortgeschrittene ist dies der 15. Juli.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird anhand der im Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 3 vergebenen Noten eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach den unter lit. a und b nachfolgend dargestellten zwei Kriterien. Für diese beiden Kriterien gilt ein Mindestnotendurchschnitt von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden:

- a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/den Bewerber für diesen Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.
- b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium. Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0,5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1,0 ist, erreicht werden.

(3) Aus den beiden Noten gemäß Absatz 2 wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0, so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Diese Mitglieder der Auswahlkommission sind personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss. Die Auswahlkommission besteht aus:

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- einer/einem Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2017. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Communication and Information Technology" vom 22. Januar 2014 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ an der Universität Bremen

Vom 24. Februar 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. März 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ (Kurztitel: CMM) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik (Electrical Engineering),
- Automatisierungstechnik (Automation Engineering)
- Mikroelektronik (Microelectronics)
- Mikrosystemtechnik (Microsystem Technology, Micro-Electromechanical Systems)

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise über Deutschkenntnisse werden nicht gefordert.

c. ein Motivationsschreiben, das die folgenden Punkte berücksichtigt: Begründung des Interesses am Studiengang, aus der eine deutliche Bezugnahme auf den Studiengang erkennbar wird; möglichst überzeugende und klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang; überzeugende Darstellung der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 lit. a sowie über die Vergabe der Noten im Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 3 und 4 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 lit. a und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 lit. b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April, für Fortgeschrittene ist dies der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 lit. c.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Oktober, für Fortgeschrittene ist dies der 15. Juli.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß § 1 Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach den unter lit. a und b nachfolgend dargestellten zwei Kriterien. Für diese beiden Kriterien gilt ein Mindestnotendurchschnitt von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden.

- a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/den Bewerber zur Aufnahme in den Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.
- b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium. Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0,5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1,0 ist, erreicht werden.

Aus den beiden Noten gemäß Absatz 3 lit. a und b wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0, so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie ist personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss und besteht aus

- drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2017. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 27. Mai 2015 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“
an der Universität Bremen
Vom 20. Januar 2016**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Januar 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienkultur“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. eine Mindestnote 2,3 als Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind.150 CP).
- c. Im vorangegangenen Studium sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 40 CP in der Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen. Insbesondere sind disziplinäre Kenntnisse in Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen, erstens im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methodenausbildung, zweitens im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung und drittens im Bereich der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutschkenntnisse, welche die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Medienkultur“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- i. Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
- ii. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
- iii. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
- iv. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
- v. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Medienkultur“;
- vi. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1a und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, c und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Medienkultur“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) zu 50% (50 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,3 50 Punkte
- 1,4 – 1,5 40 Punkte
- 1,6 – 2,0 30 Punkte
- 2,1 – 2,3 20 Punkte

b) zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5 30 Punkte
- 1,6 – 2,0 25 Punkte
- 2,1 – 2,5 20 Punkte
- 2,6 – 3,0 15 Punkte
- 3,1 – 3,5 10 Punkte
- 3,6 – 4,0 5 Punkte

c) zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang), Bewertung der Angaben zu den Punkten gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die berichtigte Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014.

Genehmigt, Bremen, 21. Januar 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Bremen

20. Januar 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Januar 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder eines Studiengangs, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b) Ausreichende Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik. Diese sind durch Vorlage von mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen aus Modulen mit entsprechendem Inhalt und einem Mindestumfang von 6 CP nachzuweisen.
- c) Englisch-Kenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Studierende des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master“ (TAM) mit Studienbeginn an der University of North Carolina in Chapel Hill (UNC CH) sowie Studierende, die im Rahmen des TAM-Kooperationsprogrammes ihren Studienabschluss im Master „Sozialpolitik“ gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bremen und der UNC CH an der Universität Bremen erwerben wollen.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind zudem Studierende der Università degli Studi di Milano, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Universität Bremen mit der Università degli Studi di Milano an einem Doppelabschlussprogramm teilnehmen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sozialpolitik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ist der Internetseite der Universität Bremen zu entnehmen (www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der **15. Juni** bzw. für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) der 15. Januar. Die Daten für den jeweiligen Bewerbungsschluss für

Studierende der Doppelabschlussprogramme sind in den Kooperationsvereinbarungen festgehalten, Näheres ist auch den Internetseiten der Universität Bremen zu entnehmen (www.uni-bremen.de/master).

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 50 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a) maximal 40 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
1,0 = 40 Punkte, 1,1 = 39 Punkte, 1,3 = 38 Punkte...bis ...4,0 = 10 Punkte
- b) maximal 10 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
 - 10 Punkte: Sozialwissenschaftlicher Studiengang oder vergleichbarer Studienabschluss mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und mit mindestens einer Einführung in Sozialpolitikforschung.
 - 7 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber ohne Kenntnisse in Sozialpolitikforschung oder ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, jedoch mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung.
 - 5 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber mit Einführung in Sozialpolitikforschung.
 - 2 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und ohne Kenntnisse in Sozialpolitikforschung.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademische/n Mitarbeitende/n,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und Vertretung des Akademischen Mittelbaus in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Transatlantic Master Sozialpolitik“ erfolgt durch eine gesonderte Auswahlkommission für den Master Sozialpolitik der Universität Bremen unter Beteiligung der Verantwortlichen in Chapel Hill.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Masterstudiengang "Sozialpolitik" aufnehmen. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 4 Februar 2015 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. Januar 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Materials Chemistry and Mineralogy“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ an der Universität Bremen vom 22. Januar 2014 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 9) wird wie folgt berichtigt:

In §4 Abs. 2 Satz 1 muss es richtig lauten:

„Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen im Falle der Zulassungsbeschränkung auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemata.“

Bremen, den 19. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“
an der Universität Bremen
Vom 24. Februar 2016**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. März 2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ sind:

a) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Vollfach-Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in folgenden Disziplinen:

- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Maschinenbau,
- Produktionstechnik,
- Mechatronik
- Systems Engineering,

oder ein erfolgreich absolvierter Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Bewerberinnen/Bewerber mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credit Points werden gebeten, sich vor dem Bewerbungsschluss mit der Studienfachberatung in Verbindung zu setzen. Diese berät individuell über Möglichkeiten, fehlende Credit Points vor Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuholen.

b) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Fachdisziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik,
- Maschinenbau,
- Informatik.

Die Auswahlkommission kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Fachdisziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

Weisen die erbrachten Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen in den genannten Disziplinen auf, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen. Der Test wird von der/dem Modulverantwortlichen des bzw. der äquivalenten Moduls/-e des Studiengangs Systems Engineering durchgeführt und von ihr/ihm sowie einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer, die/der Mitglied der Auswahlkommission sein soll, bewertet.

- c) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- d) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Englischkenntnisse nachweisen, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e) Es muss ein Motivationsschreiben eingereicht werden, das das besondere Interesse am Studienfach Systems Engineering begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 - Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen in den 3 Fachdisziplinen Maschinenbau/Produktionstechnik, Elektrotechnik und Informatik,
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs Systems Engineering,
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Systems Engineering,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung,
 - Darstellung ggf. erworbener einschlägiger Berufserfahrung nach dem Erststudium.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 lit. a und lit. b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 lit. a, b, c (Nachweis

Deutschkenntnisse B2) und lit. e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 lit. c (in Folge Nachweis Deutschkenntnisse C1) und lit. d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. 30. Juni (Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Systems Engineering werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Dies gilt auch für Fortgeschrittene. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; nähere Informationen enthalten die Internetseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1c auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1c (Niveau C1),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Dies gilt auch für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 170 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,00 – 1,50 80 Punkte,
 - 1,51 – 2,00 60 Punkte,
 - 2,01 – 2,50 45 Punkte,
 - 2,51 – 3,00 30 Punkte,
 - 3,01 – 3,50 15 Punkte,
 - 3,51 – 4,00 0 Punkte,
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 lit. e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Ist die Aufnahmegrenze erreicht, entscheidet bei Punktgleichheit das Los.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Gemeinsamen Ausschuss benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 (berichtigt) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ (M. Sc.)
an der Universität Bremen
Vom 9. Dezember 2015**

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 9. Dezember 2015 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Praktikumsbeauftragte
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 8 Bewertung, Anerkennung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie (M. Sc.) vom 23. November 2011 in der aktuell geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

Ziele des Praktikums sind:

1. das zukünftige Berufsfeld möglichst realistisch kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse erweiterte berufliche Erfahrungen zu gewinnen,
2. die im Studium und in vorangegangenen Praktika erworbenen Schlüsselqualifikationen, fachspezifischen Kompetenzen sowie Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Master-Thesis zu erhalten,
3. weitere Kompetenzen zu erwerben, die für ein späteres wissenschaftlich reflektiertes berufliches Handeln als Psychologe von Bedeutung sind,

4. die Einbindung in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers bzw. im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten,
5. Kontakte für berufliche Perspektiven nach Abschluss des Masters zu knüpfen.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen Studierenden und einer Praktikumsstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikumsverhältnis soll durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.
- (3) Die Praktikumsstellen sind gehalten, der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme am Kolloquium zum Praktikum zu ermöglichen. Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft die/der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der/dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll gemäß Musterstudienplan der Masterprüfungsordnung im ersten Studienjahr begonnen und vor dem Erstellen der Master-Thesis abgeschlossen werden.
- (2) Das Praktikum beträgt 450 Stunden (inkl. Kolloquium) und wird in einem einschlägigen psychologischen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden von der/von dem Praktikumsbeauftragten eine andere zeitliche Regelung (z. B. Teilung des Praktikums) genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

- (1) Der Prüfungsausschuss ernennt auf Vorschlag der Modulverantwortlichen zwei Praktikumsbeauftragte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Die Praktika werden im Rahmen eines Kolloquiums wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Die Praktikumsbeauftragten sind für die Gestaltung dieses Kolloquiums verantwortlich.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Praxisbüro/Career Service des Fachbereichs 11. Dort werden die Unterlagen formal geprüft und dann an die verantwortliche Praktikumsbeauftragte/den verantwortlichen Praktikumsbeauftragten weitergeleitet, die/der die Unterlagen inhaltlich prüft und das Praktikum genehmigt. Gegen eine ablehnende Entscheidung der/des Praktikumsbeauftragten steht der/dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim Masterprüfungsausschuss (MPA) zu.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praktikumsstelle. Diese/Dieser muss über einen einschlägigen Abschluss im Fach Psychologie verfügen. In begründeten Fällen kann der MPA Ausnahmen hiervon genehmigen und eine andere Form der Betreuung zulassen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin/dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung der Praktikumsstelle über die Durchführung eines Praktikums innerhalb des Masterstudiums kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis der Praktikumsstelle ersetzt werden.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht von 12 - 15 Seiten (ohne Anlagen), welcher Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Das Modul schließt mit dem Praktikumsbericht und dessen Präsentation im Kolloquium ab.

(3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8

Bewertung und Anerkennung

(1) Die Ergebnisse des Praktikums werden im Kolloquium zum Modul „Praktikum“ präsentiert; der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Modulprüfung. Die Bewertung der Prüfungsergebnisse des Moduls wird durch die zuständigen Modulverantwortlichen vorgenommen.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der Masterprüfungsausschuss kann vor der Anerkennungsentscheidung die Stellungnahme der/des Praktikumsbeauftragten einholen.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/von dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Masterprüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die Mitarbeiter des Praxisbüros/Career Service des Fachbereichs 11 informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praktikumsstellen her. Inhaltliche Fragen und die Genehmigung des Praktikums sind Aufgabe der/des Praktikumsbeauftragten.

(2) Die Praktikumsbeauftragte/Der Praktikumsbeauftragte wirkt bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Masterprüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft und gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2016 aufgenommen haben. Die Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Bremen, den 12. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bremen